INGENIEURKAMMER SACHSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ehrenordnung der Ingenieurkammer Sachsen

gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 9 Sächsisches Ingenieurgesetz vom 10. Februar 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (SächsGVBl. S. 524), beschlossen von der Vertreterversammlung am 22. November 2018, in der zuletzt geänderten Fassung vom 2. Dezember 2020:

Abschnitt 1: Ehrenverfahren

§ 1 VERFOLGUNG DER VERLETZUNG VON BERUFSPFLICHTEN UND PFLICHTEN

(1) Schuldhafte Verletzungen von Berufspflichten nach § 3 oder Pflichten nach § 4 des Sächsischen Ingenieurgesetzes (SächsIngG) durch Pflichtmitglieder oder Personen, die in einer Liste oder einem Verzeichnis bei der Ingenieurkammer Sachsen geführt werden, Gesellschaften und Partnerschaften i.S.d. §§ 9, 10 SächsIngG werden in einem Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss nach Maßgabe der §§ 21 und 29 bis 32 SächsIngG und den ergänzenden Vorschriften dieser Ehrenordnung geahndet.

(2) Eine Berufspflichtverletzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder eine Pflichtverletzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Bezug auf die gewissenhafte Ausübung liegt vor, wenn sie in ihrer Art und Bedeutung mehr als nur geringfügig angesehen werden kann.

§ 2 EHRENAUSSCHUSS

(1) Dem Ehrenausschuss gehören der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie eine in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl von Beisitzern an.

(2) Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens ein Beisitzer muss der Fachrichtung des Betroffenen angehören. Die Entscheidung über die Besetzung trifft der Vorsitzende.

§ 3 VERSCHWIEGENHEIT

(1) Die Mitglieder des Ehrenausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, über die aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Genehmigung über solche Angelegenheiten auszusagen oder Erklärungen abzugeben, erteilt der Vorstand der Ingenieurkammer.

§ 4 BEFANGENHEIT

(1) Ein Mitglied des Ehrenausschusses ist in den Fällen an der Mitwirkung gehindert, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könnte. Die §§ 41 – 43 und 48 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Ob ein Hinderungsgrund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Ehrenausschusses. Betrifft der Hinderungsgrund den Vorsitzenden, entscheidet der Präsident der Ingenieurkammer.

§ 5 ANTRAG UND ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

(1) Auf Antrag eines Antragsberechtigten muss der Ehrenausschuss das Ehrenverfahren durchführen. Antragsberechtigt sind der Vorstand der Ingenieurkammer, Pflichtmitglieder oder Personen, die in einer Liste oder einem Verzeichnis bei der Ingenieurkammer Sachsen geführt werden, Gesellschaften und Partnerschaften i.S.d. §§ 9, 10 SächsIngG sowie auch das betroffene Mitglied, die Gesellschaft und Partnerschaft i.S.d. §§ 9, 10 SächsIngG selbst. Auf § 18 Abs. 1 Sächsisches Disziplinargesetz (SächsDG) wird verwiesen. Mit Eingang des Antrags nach Satz 1 ist das Ehrenverfahren eröffnet.

(2) Der Betroffene ist durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter über den Antrag auf die Durchführung und über die Einleitung des Ehrenverfahrens unverzüglich zu unterrichten. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welche Pflichtverletzung ihm nach § 1 zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird dem Betroffenen eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Hat der Betroffene rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, ist die Anhörung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Erklärung durchzuführen. Die Frist kann aus zwingenden Gründen verlängert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Ist die nach Absatz 2 Satz 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Betroffenen nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

(5) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der nach § 31 Abs. 1 SächsIngG zu erkennenden Maßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die erforderlichen Beweise sind zu erheben.

(6) Tatsächliche Feststellungen eines Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend. Ist der Betroffene in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen worden oder wurde das strafgerichtliche Verfahren eingestellt, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.

(7) Nach Beendigung der Ermittlungen sind deren wesentliches Ergebnis, die Tatsachen, in denen eine schuldhafte Pflichtverletzung nach § 1 erblickt wird und die Beweismittel geordnet darzustellen und dem Betroffenen mitzuteilen. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Verfahren eingestellt werden soll. Eine Einstellung kommt insbesondere in Betracht, wenn der Antrag nach Absatz 1 unzulässig, eine Pflichtverletzung offensichtlich nicht gegeben oder der Betroffene nicht mehr in der entsprechenden Liste eingetragen ist. Die Einstellung ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 6 ANZEIGE

(1) Auf Anzeige eines nicht Antragsberechtigten i.S.d. § 5 Absatz 1 prüft der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter zunächst, ob die Einleitung eines Ehrenverfahrens geboten ist. Vor Eröffnung des Verfahrens kann der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter vom Anzeigeerstatter gegebenenfalls weiteres Vorbringen einholen.

(2) Hält der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter die Einleitung eines Ehrenverfahrens für geboten, gelten für das weitere Verfahren § 5 Absatz 2 bis 8 entsprechend. Anderenfalls weist der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter die Anzeige zurück.

§ 7 VORBEREITUNG DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

(1) Der Vorsitzende des Ehrenausschusses oder dessen Stellvertreter bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene und sein Bevollmächtigter bzw. Beistand, die berufenen Beisitzer sowie der Präsident der Ingenieurkammer zu laden, wobei sich der Präsident in der mündlichen Verhandlung auch durch eine andere Person aus dem Kammervorstand vertreten lassen kann. Ferner sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden, die in der Verhandlung vernommen werden sollen. In der Ladung des Betroffenen und seines Bevollmächtigten bzw. Beistands sind die mitwirkenden Ehrenausschussmitglieder, die Zeugen und Sachverständigen anzugeben.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit des Betroffenen stattfinden, sofern er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist.

§ 8 ZUTRITT ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

(1) Zu den nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedern der Ingenieurkammer der Zutritt gestattet. Der Ehrenausschuss kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

(2) Die Zuhörer nach Absatz 1 können auf Antrag des Betroffenen von dem Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Zur Verkündung der Entscheidung des Ehrenausschusses sind die ausgeschlossenen Personen wieder zuzulassen.

§ 9 DURCHFÜHRUNG DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

(1) In der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen den Inhalt der Akten vor. Nach Anhörung des Betroffenen werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen. Diesen kann nach Abschluss der Vernehmung die Anwesenheit während der gesamten Verhandlung gestattet werden. Auf § 25 SächsDG wird verwiesen.

(2) Der Ehrenausschuss kann, wenn er weitere Beweismittel für erforderlich hält, die Erhebung weiterer Beweise beschließen. Für die Beweiserhebung gilt § 24 SächsDG.

(3) Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme; der Betroffene hat das letzte Wort.

§ 10 AUSSETZUNG DES VERFAHRENS

(1) Ist gegen den Betroffenen wegen des Sachverhalts, der dem Ehrenverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Ehrenverfahren ausgesetzt. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Betroffenen liegen.

(2) Das nach Absatz 1 ausgesetzte Ehrenverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) Das Ehrenverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ehrenverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 11 EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

(1) Das Verfahren kann nach Anhörung der Beteiligten (§ 7 Abs. 2 Satz1) eingestellt werden, wenn die Schuld des Betroffenen gering und deshalb nicht geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes und die Vertrauensstellung des Berufsstandes zu schädigen.

(2) Das Verfahren ist insbesondere einzustellen, wenn

- eine schuldhafte Berufspflichtverletzung des Betroffenen nach § 3 SächsIngG und/ oder eine schuldhafte Pflichtverletzung nach § 4 SächsIngG nicht erwiesen ist,
- die Eintragung des Betroffenen in die nach § 5 SächsIngG geführten Listen und Verzeichnisse nachgemäß § 8 SächsIngG gelöscht wurde oder
- die Zuständigkeit der Ingenieurkammer nicht mehr gegeben ist.

Wird der Betroffene später erneut in die Listen und Verzeichnisse nach Satz 1 eingetragen, kann das Verfahren auf Antrag der in § 5 aufgeführten Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.

§ 12 ENTSCHEIDUNG UND VERKÜNDUNG

(1) Die Entscheidung wird durch Verlesung der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe nach geheimer Beratung durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses verkündet. Im Falle der Feststellung werden Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 SächsIngG verhängt. Bei Maßnahmen nach 31 Abs. 1 Nr. 5 SächsIngG (Löschung aus der entsprechenden Liste oder dem Verzeichnis) erlässt den Bescheid, mit unmittelbarer Rechtswirkung gegenüber dem Betroffenen, der Eintragungsausschuss.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Dem Betroffenen sowie dem Kammervorstand sind Ausfertigungen der Entscheidung mit Begründung zuzustellen.

(3) Die Ausfertigungen der Entscheidung sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13 KOSTEN UND AUSLAGEN DES VERFAHRENS

(1) Wird gegen den Betroffenen eine Maßnahme im Ehrenverfahren verhängt, werden ihm die Kosten und Auslagen des Verfahrens auferlegt.

(2) Wird ein berufsunwürdiges Verhalten nicht festgestellt und deshalb das Verfahren eingestellt, werden dem Betroffenen die notwendigen Kosten erstattet.

(3) Zeugen und Sachverständige werden wie im gerichtlichen Verfahren entschädigt.

§ 14 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Für Sachverhalte, die nicht in dieser Ehrenordnung geregelt werden, gelten im Übrigen in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften des Sächsischen Disziplinargesetzes sowie das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142).

Abschnitt 2: Ehrungen & Auszeichnungen

§ 15 EHRUNGEN

(1) Die Ingenieurkammer kann Persönlichkeiten, die sich für das Ingenieurwesen, den Berufsstand der Ingenieure oder die Interessen der Mitglieder in besonderer Weise eingesetzt haben, würdigen und auszeichnen.

(2) Folgende Ehrungen können ausgesprochen werden:

- Dankesurkunden
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Ernennung zum Ehrenvorstand - Berater des Vorstands
- Ernennung zum Ehrenpräsidenten
- Verleihung des Sächsischen Ingenieurtalers
- Verleihung der Wackerbarth-Medaille.

(3) Die Ehrungen erfolgen öffentlich und werden anschließend bekannt gemacht. Jede Ehrung wird in das Ehrenbuch der Ingenieurkammer eingetragen.

§ 16 DANKESURKUNDEN

(1) Für die langjährige Mitarbeit kann den Mitgliedern nach frühestens 20 Jahren eine Dankesurkunde für die langjährige Mitarbeit ausgestellt werden.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Ingenieurkammer. Der Vorschlag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Er wird durch den Ehrenausschuss geprüft und anschließend im Vorstand beraten. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(3) Hält der Ehrenausschuss den Vorschlag für unbegründet, kann er ihn schriftlich zurückweisen; das Verfahren wird damit beendet. Eine Neueinreichung ist frühestens ein Jahr nach der Ablehnung möglich und wenn die Ablehnungsgründe nicht mehr zutreffen.

§ 17 EHRENMITGLIED

(1) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Berufsstand der Ingenieure oder die Ingenieurkammer Sachsen besonders verdient gemacht haben.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Ingenieurkammer. Der Vorschlag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Er wird durch den Ehrenausschuss geprüft und anschließend im Vorstand beraten. Über den Vorschlag entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss.

(3) Hält der Ehrenausschuss den Vorschlag für unbegründet, kann er ihn schriftlich zurück weisen; das Verfahren wird damit beendet. Eine Neueinreichung ist frühestens ein Jahr nach der Ablehnung möglich und wenn die Ablehnungsgründe nicht mehr zutreffen.

(4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Präsidenten auf Lebenszeit. Die Ehrung kann gem. § 22 aberkannt werden.

(5) Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungen an die Ingenieurkammer und für ihre Veranstaltungen befreit.

§ 18 EHRENVORSTAND – BERATER DES VORSTANDS

(1) Zum Ehrenvorstand - Berater des Vorstands können Mitglieder ernannt werden, die in einem gewählten Amt in der Ingenieurkammer langjährig hervorragende Arbeit geleistet und sich um das Ansehen der Berufsstandvertretung verdient gemacht haben.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstands. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und wird der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Die Ernennung erfolgt durch den amtierenden Präsidenten und auf Lebenszeit. Die Ehrung kann gem. § 22 aberkannt werden.

(4) Ehrenvorstände können an den Vertreterversammlungen sowie Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 EHRENPRÄSIDENT

(1) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich durch seine Amtsführung als Präsident der Ingenieurkammer besondere Verdienste erworben hat.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und wird der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Die Ernennung erfolgt durch den amtierenden Präsidenten und auf Lebenszeit. Die Ehrung kann gem. § 22 aberkannt werden.

(4) Der Ehrenpräsident kann an den Vertreterversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 SÄCHSISCHER INGENIEURTALER

(1) Der Sächsische Ingenieurtaler wird für langjährige und aktive ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied oder langjährig fördernde und unterstützende Tätigkeit von Nichtmitgliedern aus dem In- und Ausland für die Ingenieurkammer Sachsen verliehen.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Ingenieurkammer. Der Vorschlag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Er wird durch den Ehrenausschuss geprüft und anschließend im Vorstand beraten. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(3) Hält der Ehrenausschuss den Vorschlag für unbegründet, kann er ihn schriftlich zurückweisen; das Verfahren wird damit beendet. Eine Neueinreichung ist frühestens ein Jahr nach der Ablehnung möglich und wenn die Ablehnungsgründe nicht mehr zutreffen.

(4) Der Sächsische Ingenieurtaler wird auf Lebenszeit vom Präsidenten verliehen. Die Ehrung kann gem. § 22 aberkannt werden.

§ 21 WACKERBARTH-MEDAILLE

(1) Mit der Wackerbarth-Medaille ehrt die Ingenieurkammer Persönlichkeiten, die sich um den Berufsstand der Ingenieure oder um die Ingenieurkammer in besonderem Maße verdient gemacht oder sich in herausragender Weise bei der Förderung des Ingenieurnachwuchses engagiert haben.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Ingenieurkammer. Der Vorschlag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Er wird durch den Ehrenausschuss geprüft und anschließend im Vorstand beraten. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(3) Hält der Ehrenausschuss den Vorschlag für unbegründet, kann er ihn schriftlich zurückweisen; das Verfahren wird damit beendet. Eine Neueinreichung ist frühestens ein Jahr nach der Ablehnung möglich und wenn die Ablehnungsgründe nicht mehr zutreffen.

(4) Die Wackerbarth-Medaille wird auf Lebenszeit vom Präsidenten verliehen. Die Ehrung kann gem. § 22 aberkannt werden.

§ 22 ABERKENNUNG

(1) Die Ehrung kann in begründeten Fällen aberkannt werden. Bei groben Verstößen gegen die Berufspflichten nach § 3 oder Pflichten nach § 4 des Sächsischen Ingenieurgesetzes entscheidet der Ehrenausschuss über eine Aberkennung. In weiteren Fällen wie berufsunwürdigem Verhalten oder bei rechtskräftiger Verurteilung kann eine Aberkennung durch Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen.

(2) Die Aberkennung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 23 INKRAFTTRETEN

Diese Ehrenordnung tritt nach Veröffentlichung auf der Internetseite der Ingenieurkammer Sachsen (www.ing-sn.de) in Kraft.

Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann
Vizepräsident
Ingenieurkammer Sachsen

Dr.-Ing. Siegfried Schlott
Vizepräsident
Ingenieurkammer Sachsen